

Synopsis zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung)

Altfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) vom 03.12.2018	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) vom 02.12.2019	
<p>Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW.S.442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 1966), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I, S.1582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2017 (BGBl. I, S.872) , des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG – BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.2018, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.202), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW.S.442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 1966), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I, S.1582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2017 (BGBl. I, S.872), des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I, S. 2234ff), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG – BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I, S.846) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:</p>	
§ 2 Umfang der Abfallentsorgung	§ 2 Umfang der Abfallentsorgung	
<p>Die Entsorgung von Abfällen durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehene Maßnahmen. Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis Wesel nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.</p>	<p>(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehene Maßnahmen. Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis Wesel nach einer von ihm hierfür er-</p>	

	<p>lassenen Satzung wahrgenommen.</p> <p>(2) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der ENNI AöR. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gem. § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (gelbe Säcke, gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier / Pappe / Karton erfolgt gemeinsam über die öffentliche-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Sammelbehälter für Altpapier, Annahme von Altpapier auf dem Kreislaufwirtschaftshof).</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen</p> <p>(1) Für Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erbringt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR folgende sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die zweimalige Abfuhr von Baum- und Strauchschnitt pro Jahr (Frühjahr/Herbst) b. die einmalige Abfuhr von Weihnachtsbäumen pro Jahr c. die ganzjährige Annahme von pflanzlichen Abfällen (max. Kombikofferraumvolumen) d. die ganzjährige Annahme von Almetallen e. die ganzjährige Annahme von Elektroaltgeräten gem. ElektroG f. die ganzjährige Annahme von sperrigen Abfällen/Altmöbeln g. die ganzjährige Annahme von Altpapier h. die Sammlung sowie ganzjährige Annahme von Restabfall und Inkontinenzabfällen in besonders gekennzeichneten Abfallsäcken i. die Sammlung von Altkleidern und -schuhen im Hol- und Bringsystem 	<p style="text-align: center;">§ 5 Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen</p> <p>(1) Für Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erbringt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR folgende sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die zweimalige Abfuhr von Baum- und Strauchschnitt pro Jahr (Frühjahr/Herbst, max. 5 cbm) b. die einmalige Abfuhr von Weihnachtsbäumen pro Jahr c. die ganzjährige Annahme von pflanzlichen Abfällen (max. Kombikofferraumvolumen) d. die ganzjährige Annahme von Almetallen e. die ganzjährige Annahme von Elektroaltgeräten gem. ElektroG f. die ganzjährige Annahme von sperrigen Abfällen/Altmöbeln (max. 5 cbm) g. die ganzjährige Annahme von Altpapier h. die Sammlung sowie ganzjährige Annahme von Restabfall und Inkontinenzabfällen in besonders gekennzeichneten Abfallsäcken i. die Sammlung von Altkleidern und -schuhen im Hol- und 	<p>Begrenzung der Annahmekapazität für Grünschnitt und Sperrgut auf dem Kreislaufwirtschaftshof</p>

<p>j. die ganzjährige Annahme von Altbatterien gem. Batteriegesetz (BattG) Einzelheiten (z.B. Zeit, Ort, Mengen) werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR rechtzeitig bekannt gemacht.</p> <p>(2) Für die Durchführung der Leistungen nach Abs. 1 gelten die Vorschriften der Satzung entsprechend.</p>	<p>Bringsystem j. die ganzjährige Annahme von Altbatterien gem. Batteriegesetz (BattG) Einzelheiten (z.B. Zeit, Ort, Mengen) werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR rechtzeitig bekannt gemacht.</p> <p>(2) Für die Durchführung der Leistungen nach Abs. 1 gelten die Vorschriften der Satzung entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Bereitstellung von Abfallbehältern und -säcken zur Leerung</p> <p>(1) Die Abfallbehälter bis einschließlich 1.100 Liter Volumen (Restabfall, Bioabfall, Altpapier und Verpackungen) sowie die Säcke für Verpackungen, Restabfälle und Inkontinenzabfälle sind am Abfuhrtag auf öffentlicher Fläche an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, rechtzeitig bereitzustellen. Falls die Straße, an der der Anschlussberechtigte wohnt, aufgrund der örtlichen Voraussetzungen nicht von dem Sammelfahrzeug befahren wird, sind die zu entsorgenden Abfälle und Wertstoffe in den entsprechenden Behältnissen am Abfuhrtag vom Anschlussberechtigten bis zur nächstliegenden vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße zu bringen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Nach der Leerung sind die Behälter aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.</p> <p>(2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Standplatz für die Abholung von Abfallbehältern ab 770 Liter Volumen bestimmen. Die Standplätze müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Beladen anfahren kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Bereitstellung von Abfallbehältern und -säcken zur Leerung</p> <p>(1) Die Abfallbehälter bis einschließlich 1.100 Liter Volumen (Restabfall, Bioabfall, Altpapier und Verpackungen) sowie die Säcke für Verpackungen, Restabfälle und Inkontinenzabfälle sind am Abfuhrtag auf öffentlicher Fläche der Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, rechtzeitig bereitzustellen. Ist die Bereitstellung zur Abfuhr in nicht verkehrsbehindernder Art und Weise nicht möglich, sind die Behälter unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur Straße auf privater Fläche bereitzustellen. Falls die Straße, an der der Anschlussberechtigte wohnt, aufgrund der örtlichen Voraussetzungen nicht von dem Sammelfahrzeug befahren wird, sind die zu entsorgenden Abfälle und Wertstoffe in den entsprechenden Behältnissen am Abfuhrtag vom Anschlussberechtigten bis zur nächstliegenden vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße zu bringen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Nach der Leerung sind die Behälter aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.</p> <p>(2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Standplatz für die Abholung von Abfallbehältern ab 770 Liter Volumen bestimmen. Die Standplätze müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Beladen anfahren kann.</p>	<p>Die Festlegung des Ablage-/Abstellortes ist notwendig, um den Mitarbeitenden der Abfallentsorgung kurze Transport- und Arbeitswege zu gewährleisten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Entsorgung sperriger Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien</p> <p>(1) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Moers hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Entsorgung sperriger Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien</p> <p>(1) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Moers hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des</p>	

<p>Wohngrundstücks, die wegen ihrer Abmessungen oder Gewichte nicht in den Abfallbehältern der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR untergebracht werden können, bis zu einem Gesamtvolumen von max. 5 m³ gesondert abfahren zu lassen (z.B. alte Möbel, Teppiche, Elektroaltgeräte gem. ElektroG). Dazu zählen nicht Restabfälle, Bauschutt, Gewerbe- und Gartenabfälle, Abfälle aus Baumaßnahmen (z.B. Türen, Fenster, Waschbecken etc.), gefährliche Abfälle gem. § 4 sowie alle gem. § 3 ausgeschlossenen Abfälle sowie Haushaltsauflösungen.</p> <p>(2) Sperrige Abfälle wie Kisten, Kartons u.a. Behälter dürfen nicht mit anderen Abfällen gefüllt sein. Die sperrigen Abfälle dürfen eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,50 m sowie ein Gesamtvolumen von 5 m³ nicht überschreiten.</p> <p>(3) Vor einer Abfuhr soll versucht werden, Möbel, Elektrogeräte u.a. Gegenstände zur weiteren Verwendung abzugeben. Weitere Auskünfte über Stellen, die gebrauchte Möbel oder Elektrogeräte annehmen, erteilt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.</p> <p>(4) Die Sperrgutabfuhr erfolgt auf mündliche, telefonische oder schriftliche Anforderung (Anforderungskarte, Internet/App oder eMail). Dabei sind die abzufahrenden Abfälle in Art und Menge anzugeben. Der Abfuhrtermin wird von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR festgesetzt und dem Anmelder telefonisch, schriftlich oder per eMail mitgeteilt.</p> <p>(5) Die in Abs. 1 und 2 entsprechenden Abfälle sind frühestens am Tag vor der Abfuhr und spätestens am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr auf öffentlicher Fläche in Fahrbahnnähe, zumindest aber an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, in nicht verkehrsbehindernder Weise zur Abholung bereitzustellen. Altmetall und Elektroaltgeräte gem. ElektroG sind zur Verwertung bzw. gesonderten Entsorgung getrennt von den übrigen sperrigen Abfälle bereitzustellen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Entsorgung von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zuzuführen. Dieses gilt nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.</p> <p>(6) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die ENNI Stadt & Ser-</p>	<p>Wohngrundstücks, die wegen ihrer Abmessungen oder Gewichte nicht in den Abfallbehältern der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR untergebracht werden können, bis zu einem Gesamtvolumen von max. 5 m³ gesondert abfahren zu lassen (z.B. alte Möbel, Teppiche, Elektroaltgeräte gem. ElektroG). Dazu zählen nicht Restabfälle, Bauschutt, Gewerbe- und Gartenabfälle, Abfälle aus Baumaßnahmen (z.B. Türen, Fenster, Waschbecken etc.), gefährliche Abfälle gem. § 4 sowie alle gem. § 3 ausgeschlossenen Abfälle sowie Haushaltsauflösungen.</p> <p>(2) Sperrige Abfälle wie Kisten, Kartons u.a. Behälter dürfen nicht mit anderen Abfällen gefüllt sein. Die sperrigen Abfälle dürfen eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,50 m sowie ein Gesamtvolumen von 5 m³ nicht überschreiten.</p> <p>(3) Vor einer Abfuhr soll versucht werden, Möbel, Elektrogeräte u.a. Gegenstände zur weiteren Verwendung abzugeben. Weitere Auskünfte über Stellen, die gebrauchte Möbel oder Elektrogeräte annehmen, erteilt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.</p> <p>(4) Die Sperrgutabfuhr erfolgt auf mündliche, telefonische oder schriftliche Anforderung (Anforderungskarte, Internet/App oder eMail). Dabei sind die abzufahrenden Abfälle in Art und Menge anzugeben. Der Abfuhrtermin wird von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR festgesetzt und dem Anmelder telefonisch, schriftlich oder per eMail mitgeteilt.</p> <p>(5) Die in Abs. 1 und 2 entsprechenden Abfälle sind frühestens am Tag vor der Abfuhr und spätestens am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr auf öffentlicher Fläche der Straße in Fahrbahnnähe zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, in nicht verkehrsbehindernder Weise zur Abholung bereitzustellen. Ist die Bereitstellung zur Abfuhr in nicht verkehrsbehindernder Art und Weise nicht möglich, sind die Abfälle unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur Straße auf privater Fläche bereitzustellen. Altmetall und Elektroaltgeräte gem. ElektroG sind zur Verwertung bzw. gesonderten Entsorgung getrennt von den übrigen sperrigen Abfälle bereitzustellen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Entsorgung von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zuzuführen. Dieses gilt nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.</p>	<p>Die Festlegung des Ablage-/Abstellortes ist notwendig, um den Mitarbeitenden der Abfallentsorgung kurze Transport- und Arbeitswege zu gewährleisten.</p>
--	---	---

<p>vice Niederrhein AöR auf Kosten des/der Anschlussberechtigten Dritter bedienen.</p> <p>(7) Werden im Einzelfall mehr als 5 m³ sperrige Abfälle bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen. Die Restmenge ist von demjenigen, der sie zur Abholung bereitgestellt hat, unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.</p> <p>(8) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 BattG sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dies gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien durchgeführt wird.</p>	<p>(6) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Kosten des/der Anschlussberechtigten Dritter bedienen.</p> <p>(7) Werden im Einzelfall mehr als 5 m³ sperrige Abfälle bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen. Die Restmenge ist von demjenigen, der sie zur Abholung bereitgestellt hat, unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.</p> <p>(8) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 BattG sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dies gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien durchgeführt wird.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 19 a Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume</p> <p>(1) Baum- und Strauchschnitt, der gem. § 5 Abs. 1 Buchst. a zur Abfuhr bereitgestellt wird, ist mit Baumwollschnüren oder anderen Naturfasern so zu bündeln, dass diese handverladen werden können. Baum- und Strauchschnitt in Säcken ist von der Abfuhr ausgeschlossen. Die Durchmesser der Zweige und Äste dürfen maximal 10 cm betragen.</p> <p>(2) Bei der Abfuhr von Baum- und Strauchschnitt sowie der Abfuhr von Weihnachtsbäumen nach § 5 Abs. 1 Buchst. b sind diese Abfälle frühestens am Tag vor der Abfuhr und spätestens am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr auf öffentlicher Fläche der Straße in Fahrbahnnähe zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, in nicht verkehrsbehindernder Weise zur Abholung bereitzustellen. Ist die Bereitstellung zur Abfuhr in nicht verkehrsbehindernder Art und Weise nicht möglich, sind die Abfälle unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur Straße auf privater Fläche bereitzustellen.</p>	<p>Neu eingeführt</p> <p>Die Festlegung des Ablage-/Abstellortes ist notwendig, um den Mitarbeitenden der Abfallentsorgung kurze Transport- und Arbeitswege zu gewährleisten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers vom 04.12.2017 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers vom 03.12.2018 außer Kraft.</p>	

